

## **Anlage**

**zur Beschlussvorlage BV/0094/2019**

**„Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für  
Schiedspersonen der Stadt Eberswalde“**

**zur AWF-Sitzung am 10.12.19; zur HA-Sitzung am 12.12.19; zur StVV-Sitzung am 17.12.19**

Stadt Eberswalde  
Der Bürgermeister

### **Satzung über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen der Stadt Eberswalde**

Auf Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) sowie der §§ 12 und 46 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden (Schiedsstellengesetz - SchG) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eberswalde in ihrer Sitzung am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die pauschale Aufwandsentschädigung der Schiedspersonen in der Stadt Eberswalde.

#### **§ 2 Grundsätze**

Schiedspersonen wird nach Maßgabe der §§ 3 und 4 zur Abdeckung des mit dem Ehrenamt verbundenen Aufwands als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so bemessen, dass der gesamte mit dem Ehrenamt verbundene erhöhte Aufwand pauschal abgegolten wird, unbeschadet des § 6 Satz 1 und 2.

Pauschal abgegolten sind insbesondere ein angemessener zusätzlicher Bekleidungsbedarf, Kosten für Telefonate und Online-Recherchen sowie Kosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, zu den Sprechstunden und Schlichtungsterminen.

#### **§ 3 Zahlungsbestimmungen**

Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Sie kann nachträglich gezahlt werden. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die gewählte Schiedsperson das Ehrenamt ausgeübt. Wird das Ehrenamt für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so ist ab dem vierten Kalendermonat die Zahlung einzustellen.

#### **§ 4 Pauschale Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen**

Die monatliche pauschale Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen beträgt 50 Euro. Wird eine Schiedsperson im Vertretungsfall für die andere Schiedsperson stellvertretend tätig, erhält sie dafür keine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung.

**§ 5**  
**Verdienstaussfall**

Ein Verdienstaussfall wird nicht mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaussfall glaubhaft machen.

**§ 6**  
**Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung**

Für genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Berechnung der Fahrtkosten sind die Sätze des Bundesreisekostengesetzes entsprechend anzuwenden. Fahrten innerhalb des Stadtgebietes, insbesondere zu den Sprechstunden und Schlichtungsterminen, gelten nicht als Dienstreisen im Sinne des Satzes 1.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Eberswalde, den

Boginski  
Bürgermeister

Siegel